



Anlage D

für

das

Stadtgebiet Marl

zu

den

Anschlussbedingungen
für die Anschaltung von
Brandmeldeanlagen im Kreis
Recklinghausen an die
Empfangszentrale der Kreisleitstelle
Recklinghausen



Konzessionsträger der Übertragungseinrichtung

Konzessionsnehmer für den Kreis Recklinghausen ist ab dem 01.01.2019 das Unternehmen:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Friedrich – Ebert – Str. 14
44866 Bochum
Tel.: 0234-9532-242

- Mail: Guenes.Korkmaz@de.bosch.com

Feuerwehrinformationszentrale

- Die Zusammenfassung von Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und der Feuerwehrpläne in einem Schrank (s. g. Feuerwehrinformationszentrale) wird verbindlich vorgeschrieben. Der Kasten für die Feuerwehr-Laufkarten muss Pläne im DIN A 3 Querformat aufnehmen können. Nähere Informationen sind der Anlage C zu entnehmen. Die genaue Ausführung ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Marl abzustimmen.

Schließung

- Die einheitliche Schließung für FSD und FSE ist bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle eingerichtet und dort zu beschaffen (Lieferadresse: Feuerwehr Stadt Marl, Herzlia Allee 101, 45770 Marl).
- Ein entsprechender Halbzylinder für die Schließung der FIZ (bzw. FBF) ist ebenfalls bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle zu beschaffen (Lieferadresse: Feuerwehr Stadt Marl, Herzlia Allee 101, 45770 Marl).

Feuerwehrpläne

- Anzahl der Feuerwehrpläne DIN A 3 (Querformat) in folgender Ausführung:
 - 3 x** laminiert, davon zweimal gelocht und einmal mit Ringbindung (zweimal Feuerwehr Marl / einmal an der Brandmeldezentrale im Objekt hinterlegt)
 - 3 x** unlaminiert
 - 1 x** auf Datenträger CD, in JPG oder PDF Format

Blitzleuchte

- Die Blitzleuchte ist mit einer grünen Kalotte zu versehen



Ansprechpartner

- Bei Rückfragen und für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Marl bzw. der Abteilung 37.2 Gefahrenabwehr

Herr Schoppen: Tel.: 0 23 65 / 9 17 - 416

Fax: 0 23 65 / 9 17 - 478

Herr Schipper: Tel.: 0 23 65 / 9 17 – 487

Herr Bauer: Tel.: 0 23 65 / 917 - 481



Anlage E

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Vereinbarung

Zwischen der Feuerwehr der Stadt Marl, nachfolgend als Feuerwehr bezeichnet, und

nachfolgend als Betreiber bezeichnet, über den Betrieb eines Feuerwehrschlüssel-Depots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am genannten Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggfs. die Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) auf kürzestem Weg erreicht werden kann.

Die Schließzylinder für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) sowie für das Freischaltelement (FSE) sind über die Firma Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle zu beschaffen, die diese unmittelbar an die Feuerwehr der Stadt Marl ausliefert.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD auch ohne die Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, muss ein VDS anerkanntes



Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine grüne Blitzleuchte zu kennzeichnen.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer e. V. (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwertschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „VdS – Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen – Schlüsseldepots (SD)“, VdS 2105, zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum FIZ, zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird.

Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. Der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel ist durch eine rote Kunststoffkappe am Schlüsselkopf zu kennzeichnen.

5. Die für VdS anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Kreisleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggfs. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr der Stadt Marl zu richten.



Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- c) Brandmelder-Lagepläne
- d) Feuerwehrpläne (Objektplan)

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Ein FSD-Schlüssel befindet sich in einem Schlüsseltresor im Einsatzleitwagen der Feuerwehr. Zu diesem Tresor hat nur der diensthabende jeweilige Wachabteilungsleiter (BD) Zugang. Die entsprechenden Zugangsschlüssel zu diesem Tresor werden am Mann getragen und bei Wachwechsel an den nachfolgenden Funktionsträger persönlich weitergegeben.

Die anderen FSD-Schlüssel werden unter Verschluss gehalten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.



8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Die Höhe des Kostensatzes bestimmt sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Marl.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Marl oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäß auch für nicht überwachte Schlüsselrohre und Schlüsselkästen. Hier dürfen nur Schlüssel für untergeordnete Schließungen (z. B. Grundstückszugänge) hinterlegt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Objektschlüssel dem Betreiber übergeben.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.



Marl, _____

Betreiber:

Stadt Marl:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)